Preußische Gesetzsammlung

Nr. 32.

(Nr. 11302.) Sesekegesetz. Vom 5. Juni 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

I. Zweck, Umfang und Rechtsstellung der Genossenschaft.

§ 1.

Zum Zwecke

der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Bauplans und der Abwässerreinigung im Niederschlagsgebiete der Seseke und ihrer Nebenflüsse sowie der Unterhaltung und des Betriebs von ausgeführten Anlagen

wird eine Genossenschaft gebildet. Sie ist berechtigt, die das Genossenschaftsgebiet durchfließenden Wasserläufe auszubauen und zu benutzen, soweit es im Bauplane vorgesehen ist.

Der Bauplan muß geändert und ergänzt werden, soweit es zur Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlich wird.

Der zuständige Minister stellt das Genossenschaftsgebiet fest. Er genehmigt auch den Bauplan, seine Änderungen und Ergänzungen sowie die zur Ausführung erforderlichen Sonderentwürfe.

Das Genossenschaftsgebiet kann durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung mit Genehmigung des zuständigen Ministers auf einzelne benachbarte Grundstücke ausgedehnt werden, wenn die Genossenschaftsanlagen nur unter Benutzung dieser Grundstücke zweckmäßig ausgeführt werden können.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1913.

§ 2.

Die Genossenschaft ist berechtigt, Anlagen anderer, die dem im § 1 bezeichneten Zwecke dienen, gegen Entschädigung zu übernehmen und zu betreiben. Die Entschädigung darf die Kosten nicht überschreiten, die der Genossenschaft durch Herstellung eigener Anlagen mit gleicher Wirkung entstehen würden. Über den Umfang der zu übernehmenden Anlagen und die Höhe der Entschädigung entscheiden mangels gütlicher Verständigung die ordentlichen Gerichte.

Auf Antrag von Genossen kann diesen überlassen werden, Teile des im § 1 bezeichneten Unternehmens auf ihre Kosten durchzuführen und zu betreiben.

§ 3.

Genossen sind:

1. die Eigentümer der im Genossenschaftsgebiete liegenden Bergwerke;
2. die Eigentümer der in diesem Gebiete liegenden anderen gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Schiffahrtkanäle und sonstigen Anlagen, sofern sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Mindestbeitragssatze zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden können;
3. die im Genossenschaftsgebiete liegenden Gemeinden (Gutsbezirke).

§ 4.

Die Genossenschaft führt den Namen „Sesekegenossenschaft". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

II. Vertretung und Verwaltung der Genossenschaft.

§ 5.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sind, nach der Satzung.

Diese muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Genossenschaft;
2. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen, die Veröffentlichung aus diesem sowie die Festsetzung des Mindestbeitrags für die Eigentümer der im § 3 Nr. 2 bezeichneten Anlagen;
3. den Bauplan, nach dem das Unternehmen auszuführen ist;
4. a) die Aufstellung eines Landkulturkatasters,

b) die Errichtung von Grundwasserstandsmessern.

Beides erfolgt, wo es nach den örtlichen Verhältnissen angebracht erscheint, namentlich da, wo die bisherige Kulturart oder die Waldbestände durch Einrichtungen der Genossenschaft gefährdet werden; hierüber entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Minister;

5. Art und Umfang, Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
6. die Festsetzung eines Einheitssatzes für den Jahresbeitrag, der die Voraussetzung für die Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und für die Abgabe einer Stimme in dieser Versammlung bildet;
7. die Gegenstände, über welche die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Genossenschaftsversammlung, ihre Abstimmung und die Vertretung Abwesender;
8. die Wahl, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
9. den Haushaltsplan und die Grundsätze für die Veranlagung;
10. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses, seine Einberufung und Beschlußfähigkeit sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;
11. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft;
12. die Form der im § 12 Abs. 1 Satz 1 und im § 15 Satz 1 vorgeschriebenen Zustellung.

§ 6.

Über die Satzung und ihre Änderung beschließt die Genossenschaftsversammlung.

Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft in dem Amtsblatte des Regierungsbezirkes Arnsberg zu veröffentlichen. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) finden sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung;
2. der Vorstand.

§ 8.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Genossen, deren Jahresbeitrag eine bestimmte, in der Satzung festzusetzende Höhe erreicht (Stimmeinheit), aus den Landräten der Landkreise Hamm, Hörde und Dortmund sowie dem geschäftsführenden Beamten der Genossenschaft.

Für jede volle Stimmeinheit führt der Genosse oder der Gruppenvertreter (Abs. 3) eine Stimme; die Landräte und der geschäftsführende Beamte der Genossenschaft führen je eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorstande festgesetzte Beitrag für die Zahl der auf die Genossen oder Gruppenvertreter entfallenden Stimmen maßgebend.

Die Genossen können sich mit den Teilen ihrer Jahresbeiträge, die zu einer vollen Stimmeinheit nicht ausreichen, zu Gruppen zusammenschließen. Für jede dadurch entstehende Stimmeinheit kann die Gruppe einen Vertreter zur Genossenschaftsversammlung entsenden.

In der Genossenschaftsversammlung muß mindestens ein Drittel der Stimmen von den Landräten der Landkreise Hamm, Hörde und Dortmund und den Gemeinden (Gutsbezirken) geführt werden. Soweit diese Mindestzahl nicht auf Grund des Jahresbeitrags der Gemeinden (Gutsbezirke) nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 erreicht wird, sind die an der Mindestzahl fehlenden Stimmen durch die Kreistage der Landkreise Hamm, Hörde und Dortmund derart zu verteilen, daß auf Hamm mindestens die Hälfte und auf Dortmund mindestens ein Drittel entfällt.

Die Vertreter der Gemeinden (Gutsbezirke), die zur Genossenschaftsversammlung entsandt werden, dürfen nicht in einer der im § 3 Nr. 1, 2 bezeichneten Unternehmungen beruflich tätig sein. Darüber, ob das der Fall ist, entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 9.

Jeder stimmberechtigte Genosse kann sich in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen, doch darf er höchstens so viele Vertreter entsenden, als er Stimmen führt.

§ 10.

Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Drei Mitglieder müssen Abgeordnete der Gemeinden (Gutsbezirke) sein, darunter mindestens zwei im Genossenschaftsgebiet ansässige Landwirte; diese drei Mitglieder dürfen nicht Pächter von Genossen sein. Außerdem muß einer der Landräte der Landkreise Hamm, Hörde oder Dortmund dem Vorstand angehören.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 218 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) ist anzuwenden.

III. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste.

§ 11.

Die durch die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Genossen zu decken.

Der Vorstand veranlagt die einzelnen Genossen zu den Beiträgen. Er stellt darüber eine Beitragsliste auf. Bei der Veranlagung ist vorzugsweise zu berücksichtigen, welche Schädigungen der Genosse im Entwässerungsgebiete herbeiführt und welche unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile er von den Genossenschaftsanlagen zu erwarten hat.

Wenn die im § 3 Nr. 2 bezeichneten Unternehmungen den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht erreichen, sind die Schädigungen, die sie verursachen, und die Vorteile, die ihnen erwachsen, bei der Veranlagung der Gemeinden zu berücksichtigen, in denen sie liegen.

§ 12.

Der Vorstand stellt einen Abdruck der Beitragsliste und der dazu nötigen Erläuterungen den Genossen zu und macht sie dabei mit dem Rechtsmittel bekannt. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Vorstand die Beitragsliste nebst Erläuterungen auslegt und Ort und Zeit der Auslegung sowie das Rechtsmittel öffentlich bekannt macht.

Gegen die Beitragsliste steht den Genossen der Einspruch zu, der schriftlich beim Vorstand anzubringen ist. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste oder, soweit eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

§ 13.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist. Er ist befugt, über den Einspruch mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Genossen mitzuteilen, die Einspruch erhoben haben oder deren Veranlagung infolge der von anderen Genossen erhobenen Einsprüche geändert worden ist. Auch ist die Beitragsliste, soweit erforderlich, zu berichtigen.

§ 14.

Sind die Einsprüche erledigt, so wird die Beitragsliste dem Regierungspräsidenten zur Festsetzung vorgelegt. Seine Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Beitragsliste die Formvorschriften nach Gesetz und Satzung erfüllt sind.

§ 15.

Den Genossen ist eine Mitteilung über die festgesetzten Jahresbeiträge zuzustellen. Letztere sind für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.

§ 16.

Die Beiträge der Genossen sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten richten.

§ 17.

Fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so können sie in einer Nachtragsliste auf die Genossen verteilt werden, sofern nicht der ausgefallene Betrag dem nächsten Jahresbeitrage zugerechnet wird. Werden schon bezahlte Beiträge infolge von Berufungen abgesetzt, so sind sie zu erstatten und gleichfalls in einer Nachtragsliste auf die Genossen zu verteilen oder von dem nächsten Jahresbeitrag abzurechnen.

Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraums Anlagen der im § 3 Nr. 1, 2 bezeichneten Art neu hergestellt oder wesentlich geändert, so können die Eigentümer in einer Nachtragsliste veranlagt werden.

Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsliste sowie ihre Anfechtung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beitragsliste.

§ 18.

Die Genossenschaftsbeiträge der Gemeinden sind nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) aufzubringen; dabei gelten die Genossenschaftsanlagen als Veranstaltungen im Sinne der §§ 4, 9, 20 des genannten Gesetzes.

Die in der Beitragsliste oder der Nachtragsliste bereits veranlagten Unternehmungen der im § 3 Nr. 1, 2 bezeichneten Art dürfen wegen der Vorteile, die sie von den Genossenschaftsanlagen zu erwarten haben, nicht mit Gebühren, Beiträgen und Mehrbelastungen belegt werden.

§ 19.

Die Beitragsliste ist in den ersten fünf Jahren jährlich aufzustellen, später in regelmäßigen Zwischenräumen, welche die Genossenschaftsversammlung bestimmt.

Diese kann dabei Grundsätze für die künftige Veranlagung aufstellen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 20.

Haben Eigentümer von nicht im Genossenschaftsgebiete liegenden Bergwerken oder anderen gewerblichen Unternehmungen oder nicht im Genossenschaftsgebiete liegende Gemeinden (Gutsbezirke) von den ausgeführten Genossenschaftsanlagen Vorteil oder tragen sie zur Verunreinigung der Seseke oder ihrer Nebenflüsse bei, so können sie vom Genossenschaftsvorstande nach Anhörung zu Beiträgen gemäß den Bestimmungen herangezogen werden, die gelten würden, wenn sie im Genossenschaftsgebiete lägen. Die Beiträge dürfen, soweit sie wegen des den Herangezogenen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteils erhoben werden, diesen Vorteil nicht übersteigen.

Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, die Herangezogenen auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, Eigentümer von Unternehmungen der im § 3 Nr. 2 bezeichneten Art jedoch nur, sofern sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Mindestbeitragssatze zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden können.

Streitigkeiten in den Fällen der Abs. 1, 2 entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

IV. Berufung.

§ 21.

Gegen die Veranlagung steht den Genossen, soweit sie Einspruch (§ 12 Abs. 2) erhoben haben oder durch die Berichtigung der Beitragsliste (§ 13) betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen die Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuß. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung der Mitteilung über die Beiträge (§§ 15, 17).

Die Verpflichtung, die Beiträge zu zahlen, wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren; jedoch werden Streitigkeiten darüber, ob Eigentümer der im § 3 Nr. 2 bezeichneten Anlagen zu dem in der Satzung vorgeschriebenen Mindestbeitragssatze zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden können, vom Berufungsausschuß entschieden.

§ 22.

Der Berufungsausschuß besteht aus:

1. einem vom Regierungspräsidenten zu ernennenden Staats- oder Kommunalbeamten als Vorsitzendem, der keinem der beteiligten Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören darf;
2. einem Mitgliede des Oberbergamts, das dieses ernennt;

3. einem Meliorationsbaubeamten, den der Regierungspräsident ernennt;
4. vier Mitgliedern, die der Provinzialausschuß wählt; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Je einer von ihnen muß nach seinem Hauptberufe dem Bergbau und der Landwirtschaft und einer den Kreis- oder Gemeinde- (Guts-) Vertretungen des Genossenschaftsgebiets angehören; das letztgenannte Mitglied darf nicht in einer der im § 3 Nr. 1, 2 bezeichneten Unternehmungen beruflich tätig sein; darüber, ob dies der Fall ist, entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 23.

Der Berufungsausschuß ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Seine Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und denen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Sie sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 24.

Die Sitzungen des Berufungsausschusses finden am Sitze der Genossenschaft statt, wenn nicht der Berufungsausschuß einen anderen Ort bestimmt. Sie sind öffentlich.

Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.

§ 25.

Die Kosten der Veranlagung und der Berufung trägt die Genossenschaft. Soweit die Berufung abgewiesen wird, kann der Berufungsausschuß die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder teilweise den Genossen auferlegen, die die Berufung eingelegt haben.

Für die Einziehung der Kosten gelten die über die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.

V. Inanspruchnahme von Grundstücken zu Anlagen der Genossenschaft, Verhütung und Ersatz von Schäden.

§ 26.

Die Genossenschaft ist berechtigt, auf den den Genossen gehörenden Grundstücken die nach dem Plane auszuführenden Anlagen herzustellen und zu erhalten.

Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde erster Instanz, ob eine Anlage zu den im Abs. 1 bezeichneten gehört. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zweiter Instanz zulässig.

Die Genossen können von der Genossenschaft Ersatz verlangen für den Nachteil, der für ihre Grundstücke entsteht. Auf den Nachteil ist der ihnen aus den Anlagen erwachsende Vorteil anzurechnen. Beträgt die Ersatzsumme mehr

als einhundert Mark, so sind die Vorschriften des Artikel 52 und des Artikel 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie der § 47 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) anzuwenden.

Den Pächtern und anderen Nutzungsberechtigten stehen solche Entschädigungsansprüche gegen die Genossenschaft nicht zu.

§ 27.

Soweit zur Ausführung der planmäßigen Anlagen das Eigentum an nicht den Genossen gehörenden Grundstücken entzogen oder beschränkt werden muß, gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

§ 28.

Die Genossenschaft hat bei Durchführung ihres Unternehmens diejenigen Einrichtungen herzustellen, die zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sie hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zu diesen gehören die durch das Unternehmen bedingten Änderungen an öffentlichen Wegen und den in ihrem Zuge belegenen Brücken. Der Wege- und Brückenunterhaltungspflichtige hat, unbeschadet auf besonderem Titel ruhender Verpflichtungen, zu den Kosten so viel beizutragen, als ihm durch die Änderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

Sind von dem Unternehmen nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt werden würde, so kann dieser die Herstellung von Einrichtungen fordern, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Das Gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß durch Veränderung des Wasserstandes fremde Grundstücke oder Anlagen beschädigt werden, zum Nachteil anderer die Vorflut verändert oder das Wasser verunreinigt oder die einem anderen obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer erschwert wird.

Soweit in den Fällen des Abs. 2 die nachteiligen Wirkungen nicht durch Einrichtungen ausgeschlossen werden können, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, kann der Benachteiligte Entschädigung fordern.

Der durch Veränderung des Grundwasserstandes entstehende Schaden ist zu ersetzen, wenn die Billigkeit eine Entschädigung fordert.

Läßt sich der Schaden nach Umfang oder Dauer nicht im voraus abschätzen, so ist die Entschädigung auf Antrag des Berechtigten oder der Genossenschaft nach Ablauf eines jeden Jahres festzusetzen.

Bei der Durchführung des Unternehmens hat die Genossenschaft dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, soweit das mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

Der Genossenschaft liegt auch die Unterhaltung der in Abs. 1, 2 bezeichneten Einrichtungen ob, soweit diese Unterhaltungslast über den Umfang einer bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Einrichtungen hinausgeht.

§ 29.

Soweit nicht über die Ansprüche der Beteiligten auf Herstellung der im § 28 bezeichneten Einrichtungen im Enteignungsverfahren entschieden worden ist, werden die Verpflichtungen der Genossenschaft nach folgenden Vorschriften festgestellt:

Die Genossenschaft hat einen Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Bauplan, aus dem die gemäß § 28 zu treffenden Einrichtungen zu ersehen sind, dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser hat den Auszug in jedem Gemeinde- (Guts-) Bezirke, auf den sich die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während eines Zeitraums von mindestens vier Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Ansprüche auf Einrichtungen oder auf Entschädigung erheben. Zeit und Ort der Auslegung sowie die Stelle, bei welcher solche Ansprüche schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, sind durch das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Daneben soll allen bekannten Personen, die nach dem Ermessen der Behörde von nachteiligen Wirkungen betroffen werden können, ein Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zugesandt werden. Auch der Gemeinde- (Guts-) Vorstand hat das Recht, Ansprüche zu erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Ansprüche durch den Beauftragten des Regierungspräsidenten mit den Beteiligten und der Genossenschaft, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterungen werden die der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksausschuß festgestellt.

Gegen den Beschluß steht, soweit er nicht die Entschädigung betrifft, den Beteiligten die Beschwerde an den zuständigen Minister zu. Sie ist binnen vier Wochen bei dem Bezirksausschuß anzubringen. Soweit der Beschluß die Entschädigung betrifft, kann binnen sechs Monaten der Rechtsweg beschritten werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem den Beteiligten vom Bezirksausschusse mitgeteilt ist, daß eine Beschwerde nicht erhoben oder über die erhobenen Beschwerden entschieden ist.

§ 30.

Auch nach dem Ablaufe der Auslegungsfrist kann wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach § 28 Abs. 2 bis 5 gefordert werden, es sei denn, daß derjenige, der den Anspruch erhebt, schon vor Ablauf der Auslegungsfrist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zu dem Ablaufe der Frist keine Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen

nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritte der nachteiligen Wirkungen Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

Für die Feststellung der Verpflichtungen der Genossenschaft gelten sinngemäß die Vorschriften des § 29.

VI. Staatsaufsicht.

§ 31.

Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates, die vom Regierungspräsidenten, in zweiter Instanz von dem zuständigen Minister geführt wird. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 32.

Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung fordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

Gegen die Verfügung steht der Genossenschaft binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschusse zu. Der Regierungspräsident hat für das Verwaltungsstreitverfahren einen Kommissar zu bestellen, der ihn in allen Rechtshandlungen zu vertreten hat.

§ 33.

Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann die Genossenschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.

VII. Auflösung der Genossenschaft.

§ 34.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschließen. Sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmen vertreten, so ist mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der darin vertretenen Stimmen beschließen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.

Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande zugestellt ist.

Im übrigen finden auf die Auflösung die für öffentliche Wassergenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 35.

Für die Bildung der ersten Genossenschaftsversammlung stellt der Regierungspräsident eine vorläufige Beitragsliste (§ 11) auf. Er stellt nach diesem Gesetze fest, wer zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung berechtigt ist und wieviel Stimmen auf die einzelnen Genossen entfallen. Er beruft und leitet die erste Genossenschaftsversammlung. Darin wird die Satzung beschlossen und ein vorläufiger Vorstand gewählt. Dieser führt vorläufig die Geschäfte und nimmt die erste ordentliche Veranlagung vor.

Auf Grund dieser Veranlagung wird die auf die einzelnen Genossen entfallende Stimmenzahl neu festgestellt und der Vorstand neu gewählt.

Kommt innerhalb einer von dem Regierungspräsidenten zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Monaten die Satzung nicht zustande, so erläßt sie der Regierungspräsident.

§ 36.

Die bei der Genossenschaftsbildung vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei. Zu diesen Geschäften gehört auch die Anfertigung und Beglaubigung von Kataster- und Grundbuchauszügen.

§ 37.

Die Genossenschaft hat die Mittel zu erstatten, die zweckdienlich für die Vorbereitung des Bauplans und seiner Ausführung sowie für die Bildung der Genossenschaft aufgewendet worden sind. Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.